



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Art inter Regional“ Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau i. d. Pfalz eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Vereinssitz ist 67480 Edenkoben.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die multilaterale Förderung von Kunst und Kultur auf der Basis bilateral bestehender Städte- und Regionalpartnerschaften.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das partnerschaftliche und kooperative Organisieren von Kunstausstellungen in den jeweiligen Partnerregionen.
- 2.4 Durch diese Aktivitäten entsteht auf kultureller Ebene ein multilaterales Netzwerk, das die jeweiligen lokalen Angebote bereichert.
- 2.5 Durch den überregionalen Austausch regional vorhandener künstlerischer Ressourcen schaffen sich die Kunst- und Kulturschaffenden selbst neue Plattformen, sich und ihr künstlerisches Schaffen zu präsentieren.
- 2.6 Auch weitere Veranstaltungsformate, die den in 2.2. genannten Zielen förderlich sind, können unterstützt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Der Verein ist weder konfessionell noch politisch gebunden. Er fördert gerade und bewusst die interkulturelle Zusammenarbeit in Richtung auf gelebte Demokratie und würdevolle Menschlichkeit.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 4.2. Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
- 4.3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen. Dies wird in der zu dieser Satzung gehörenden Beitragsordnung geregelt.
- 4.4.1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben.
- 4.4.2. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

§ 4.5 Pflichten der Mitglieder

- 4.5.1 Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 4.5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 4.6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- 4.6.1 durch den Tod des Mitglieds oder Verlust dessen Geschäftsfähigkeit. Bei juristischen Personen ist hier der Verlust der Rechtsfähigkeit maßgebend.
- 4.6.2 durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 2 Monaten zum 31.12. des laufenden Jahres gegenüber dem Vorstand. (Austritt)
- 4.6.3 durch den Ausschluss auf Beschluss des Vorstands aus gewichtigen Gründen. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen. (Ausschluss)
- 4.6.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder*innen unzumutbar erscheinen lässt.
- 4.6.5 Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat
- 4.6.6 Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- 4.6.7 Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge und Spenden

- 5.1.1 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.
- 5.1.2 Einzelheiten zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen sind in der zu dieser Satzung gehörenden Beitragsordnung geregelt.
- 5.2.1 Spenden zur allgemeinen satzungsgemäßen Verwendung können jederzeit geleistet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Mitgliederversammlung findet in hybrider Form statt.
- 7.3.1 Die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die Mitglieder. Die Einladung muss zwei Wochen vor der Sitzung abgesandt sein.
- 7.3.2 Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- 7.4.1 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 7.4.2 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 7.4.3 Zu Beginn der Versammlung wird ein Schriftführer gewählt.
- 7.5.1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.5.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 7.6 Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7.7 Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Zuständigkeit bzw. Aufgaben der Mitgliederversammlung

8.1.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört wesentlich

8.1.2 nach Ablauf eines Geschäftsjahrs die Entgegennahme der zu erstattenden Berichte des Vorstands und des Kassenwarts sowie der Kassenprüfer.

8.1.3 Entlastung des Vorstands

8.1.4 die Wahl oder Abberufung der Vorstandsmitglieder

8.1.5 die Feststellung oder Änderung der Satzung

8.1.6 Beschlussfassung über und ggf. Änderung der zu dieser Satzung gehörenden Beitragsordnung

8.1.7 Beratung und Beschlussfassung über alle an den Vorstand gerichteten Anträge.

8.2.1 Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

8.2.2 Jedes Mitglied hat das Recht, in die Protokolle der Mitgliederversammlungen Einsicht zu nehmen.

§ 9 Kassenprüfung

9.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren wählen. Ihre Aufgabe ist die Prüfung der gesamten Buchhaltung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte dürfen nicht verweigert werden.

9.2 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und beantragen ggf. die Entlastung des Vorstands.

9.3 Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

10.1 Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes oder einem Viertel (bis zu maximal 10 Personen) der Vereinsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

10.2 Die Einladung dazu erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin.

§ 11 Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart*in, sowie bis zu 3 Beiräten.
- 11.2 Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Neuwahl muss stattfinden, wenn dem Vorstand nur noch 3 Mitglieder angehören.
- 11.3 Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Zuständigkeit bzw. Aufgaben des Vorstands

- 12.1 Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Ersten Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden tätig werden.
- 12.2 Die Vertretungsmacht der Vorsitzenden ist im Innenverhältnis in der Weise eingeschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften, die den laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins und Ausgaben höher als 300 € betreffen, verpflichtet sind, die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds einzuholen.
 - 12.3.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
 - 12.3.2 Dem Vorstand obliegen die Vorbereitung und ordnungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse.
 - 12.4.1 Der Vorstand informiert die Mitglieder regelmäßig in geeigneter Form über seine Vorhaben und Aktivitäten.
 - 12.4.2 Beschlüsse des Vorstands werden in Protokollen niedergelegt.

§ 13 Ehrenamtlichkeit

Die Inhaber*innen von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 14 Ersatz von Aufwendungen

- 14.1 Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine vereinbarte Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 14.2 Soweit steuerliche Pauschbeträge oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Die jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften sind dabei zu beachten.
- 14.3 Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss geringe Pauschalen festgelegt werden.

- 14.4 Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 15 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- 15.1 Der Verein verarbeitet und speichert zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten.
- 15.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dem zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf oder – Überlassung an Dritte) ist nicht statthaft.
- 15.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten und Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit.
- 15.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten nur noch für Aufzeichnungen in Chroniken verwendet. Auf Wunsch werden die Daten restlos gelöscht.

§ 16 salvatorische Klausel

Sollten einzelne Paragraphen der Satzung einschließlich dieses Paragraphen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte die Satzung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Paragraphen oder Teile solcher Paragraphen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Paragraphen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen ein.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Die Auflösung des Vereins „ART inter REGIONAL“ kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 17.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen nach Abtragung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Edenkoben mit der Auflage, es ausschließlich für die Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten dieser Vereinssatzung

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft. Die Satzung wurde von den Mitgliedern der Gründungsversammlung am 25.08.2024 angenommen.